



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 07.02.2023**

**78. Jahrgang**

**Nr. 2**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung des Schulverbandes Hollenbach, Haushaltssatzung 2023	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz: Bekanntgabe des Ergebnisses der Feststellung über die störfallrelevante Änderung nach § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	3
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Sitzungen der Jugendschöffengerichte und der Jugendkammer; Aufstellung der Schöffen- Vorschlagsliste für die Kalenderjahre 2024 – 2028	3
Bekanntmachung des Grundschulverbandes Merching; Haushaltssatzung 2023	3
Bekanntmachung des Mittelschulverbandes Merching; Haushaltssatzung 2023	5
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Kabisbachgruppe; Haushaltssatzung 2023	6
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Ried auf die Stadt Friedberg	7
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht; Genehmigung des Antrages von Herrn Benno Rieger und Frau Daniela Rieger, Afrastr. 9, 86415 Mering - St.-Afra zur Errichtung eines Wintergartens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 6086 der Gemarkung Mering	9
Bekanntmachung des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried; Entschädigungssatzung für den Schulverband Adelzhausen - Tödtenried	9
Bekanntmachung des Schulverbandes Eurasburg; Entschädigungssatzung für den Schulverband Eurasburg	10
Bekanntmachung des Schulverbandes Sielenbach; Entschädigungssatzung für den Schulverband Sielenbach	11

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollenbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 40 bis 43 KommZG und der Art. 61 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hollenbach folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

**581.400 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

**100.000 €**

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **474.300 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler und der Grundschüler der Gemeinde Hollenbach auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf **159 Schüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler und Grundschüler der Gemeinde Hollenbach auf **2.983,0188 €** festgesetzt.

### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Hollenbach, 25. Januar 2023

Schulverband Hollenbach

gez.

.....  
**Xaver Ziegler**, Vorsitzender der  
Schulverbandsversammlung

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollenbach in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Hollenbach, das ist die Gemeinde Hollenbach in 86568 Hollenbach, Hauptstraße 93, Zimmer Nr. 03, während den üblichen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz:**

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Feststellung über die störfallrelevante Änderung nach § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

#### **Vorhabenträger:**

Federal-Mogul Friedberg GmbH, Engelschalkstr. 1, 86316 Friedberg

#### **Vorhaben:**

Betrieb einer Ammoniakanlage als Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse gemäß der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)

#### **Angezeigte Änderungen des Vorhabens gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG**

- Die Regelzeiten für die Ammoniak-Anlieferung und den Fasswechsel sind dauerhaft werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr
- Außerhalb dieser Regelzeiten erfolgt eine Anlieferung und ein Fasswechsel nur noch wenn
  - diese betrieblich dringend erforderlich sind,
  - die Werksfeuerwehr informiert ist und
  - am Fasslager eine Schlauchleitung der Werksfeuerwehr mit Wasser am Strahlrohr bereit ist, um eine evtl. austretende Ammoniakwolke sofort niederschlagen zu können.

Die Federal-Mogul Friedberg GmbH zeigte mit Schreiben vom 30.11.2022 gemäß § 23a Absatz 1 BImSchG die o. g. störfallrelevanten Änderungen des Betriebs der Ammoniakanlage als Teil des Betriebsbereichs der oberen Klasse nach der 12. BImSchV an.

#### **Ergebnis der Feststellung:**

Die Prüfung der Anzeige nach § 23a Abs. 1 BImSchG ergab, dass durch die störfallrelevanten Änderungen des Betriebs der Ammoniakanlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten, noch räumlich weiter unterschritten noch eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist daher nicht erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit nach § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) im Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht zugänglich.

Franz Zierer  
Oberregierungsrat

---

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Sitzungen der Jugendschöffengerichte und der Jugendkammer; Aufstellung der Schöffen-Vorschlagsliste für die Kalenderjahre 2024 – 2028**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.04.2023 wird auf Ersuchen des Präsidenten des Landgerichts Augsburg die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen für die Kalenderjahre 2024 – 2028 aufgestellt. An diesem Ehrenamt interessierte Personen des Landkreises können sich wegen einer Aufnahme in die Vorschlagsliste beim Landratsamt Aichach-Friedberg – Kreisjugendamt – Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Tel. 08251/92 136, melden.

Die Bewerbung soll mittels eines einheitlichen Bewerbungsformulars erfolgen. Hierfür ist das unter <https://www.justiz.bayern.de/service/schoeffen> hinterlegte Formular zu verwenden.

Aichach, 7. Februar 2023

Bettina Litpher  
Regierungsdirektorin

---

## **Bekanntmachung des Grundschulverbandes Merching; Haushaltssatzung 2023**

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**des**  
**GRUNDSCHULVERBANDES MERCHING**  
**Geschäftsführende Gemeinde: Merching**  
**Landkreis Aichach-Friedberg**

**für das**  
**HAUSHALTSJAHR**  
**2023**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband Merching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit und im	596.300 €
Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	11.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des, durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Grundschulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf

587.300,00 €

festgesetzt (Umlagesoll).

b) Die Höhe des, durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Grundschulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf

0,00 €

festgesetzt (Umlagesoll).

c) Die Grundschule Merching wurde am 01. Oktober 2022 von insgesamt 211 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Grundschulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag pro Schüler

im Verwaltungshaushalt	2.783,4123 €
im Vermögenshaushalt	0,0000 €

§ 5

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Merching, den 02.02.2023

Helmut Luichtl  
Grundschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes Merching, das ist die Gemeinde Merching, Hauptstr. 26, 86504 Merching innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 25 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

---

## Bekanntmachung des Mittelschulverbandes Merching; Haushaltssatzung 2023

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**des**  
**MITTELSCHULVERBANDES MERCHING**  
**Geschäftsführende Gemeinde: Merching**  
**Landkreis Aichach-Friedberg**

für das

**HAUSHALTSJAHR**  
**2023**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Merching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit und im	1.220.300 €
Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	138.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des, durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes, sowie auf den Grundschulverband umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf

940.700 €

festgesetzt (Umlagesoll).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes, sowie auf den Grundschulverband umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf

0,00 €

festgesetzt (Umlagesoll).

c) Die Schule Merching wurde am 01. Oktober 2022 von insgesamt 364 Schülern (ohne Schüler aus anderen Gemeinden, die nicht Mitglied im jeweiligen Schulverband sind) besucht. Für die Bemessung der Mittelschulverbandsumlage, sowie der Entschädigungszahlung durch den Grundschulverband nach der Schülerzahl beträgt der Betrag pro Schüler

für die Mittelschule	
im Verwaltungshaushalt	3.443,0850 €
im Vermögenshaushalt	0,0000 €

für die Grundschule

im Verwaltungshaushalt  
im Vermögenshaushalt

1.961,6493 €  
0,0000 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Merching, den 02.02.2023

Helmut Luichtl  
Mittelschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes Merching, das ist die Gemeinde Merching, Hauptstr. 26, 86504 Merching innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 25 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

---

## Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Kabisbachgruppe; Haushaltssatzung 2023

### Haushaltssatzung

des **Abwasserzweckverbandes Kabisbachgruppe**  
(Landkreis Aichach-Friedberg) für das **Haushaltsjahr 2023**

#### I.

Aufgrund der Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 1.184.100 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 281.000 €**

ab.

#### § 2

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht vorgesehen**.

#### § 3

**Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **825.000 € festgesetzt**.

#### § 4

Der Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe erhebt **für seinen durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage**. Die Umlage teilt sich in eine

- **Umlage Betriebskosten** - gem. § 25 Verbandssatzung (siehe nachfolgend unter Abs. 1),
- **Umlage Verbandsanlage** - gem. § 26 Verbandssatzung (siehe nachfolgend unter Abs. 2) und
- **Umlage Investitionskosten** - gem. § 27 Verbandssatzung (siehe nachfolgend unter Abs. 3).

#### (1) Umlage Betriebskosten:

Die **umzulegenden Ausgaben** werden auf **432.900 € festgesetzt** und nach folgendem Umlageschlüssel **umgelegt**:

Markt Aindling Kläranlage Edenhausen	12,81 %	(55.433,13 €)
Markt Aindling Netzunterhalt	14,58 %	(63.112,31 €)
Gemeinde Petersdorf Netzunterhalt	9,19 %	(39.802,18 €)
Gemeinde Todtenweis Netzunterhalt	4,57 %	(19.763,26 €)
Anteil Kläranlage Abwasserweckverband	58,86 %	(254.789,12 €)

**(2) Umlage Verbandsanlage:**

Die **umzulegenden Ausgaben** werden auf **751.100 € festgesetzt** und nach folgendem Umlageschlüssel **umgelegt:**

Markt Aindling	37,33 %	(280.385,63 €)
Gemeinde Petersdorf	9,27 %	(69.626,97 €)
Gemeinde Todtenweis	53,40 %	(401.087,40 €)

**(3) Umlage Investitionskosten:**

Die **umzulegenden Ausgaben** werden auf **260.000 € festgesetzt** und nach folgendem Umlageschlüssel **umgelegt:**

Markt Aindling	30,00 %	(78.000 €)
Gemeinde Petersdorf	9,00 %	(23.400 €)
Gemeinde Todtenweis	61,00 %	(158.600 €)

**§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird **auf 197.000 € festgesetzt.**

**§ 6**

**Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.**

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung **tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.**

Aindling, den 31.01.2023

Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe  
gez.  
Konrad Carl  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung 2023 des Abwasserzweckverbandes Kabisbachgruppe samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Raum 208 im 2. Obergeschoss, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Ried (PLZ 86510) auf die Stadt Friedberg**

Der Stadtrat Friedberg und der Gemeinderat Ried haben beschlossen, die Aufgaben des Standesamtes Ried zum 1. Februar 2023 gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (AGPStG) auf die Stadt Friedberg zu übertragen. Nachstehend wird die zu diesem Zweck erforderliche Vereinbarung zwischen der Stadt Friedberg und der Gemeinde Ried amtlich bekannt gemacht:

**Vereinbarung  
zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts nach Art. 2 Abs. 2 AGPStG und zur  
Verteilung des Aufwandes im Sinne des Art. 8 Abs. 2 AGPStG**

Zum Zwecke der Übertragung der Aufgaben des Standesamts („große Übertragung“) und der Erhebung eines Kostenbeitrages wird zwischen  
der Stadt Friedberg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Roland Eichmann, Marienplatz 5, 86316 Friedberg  
und  
der Gemeinde Ried, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Erwin Gerstlacher, Sirchenrieder Straße 1, 86510 Ried  
folgende Vereinbarung geschlossen:

## **§1 Übertragung der Aufgaben des Standesamts**

Die Gemeinde Ried überträgt ab dem 01.02.2023 die Aufgaben des Standesamts auf das Standesamt Friedberg (sog. „große Übertragung“). Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **§ 2 Standesamtsumlage**

Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 4,70 Euro je Einwohner. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.09. des Vorjahres. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2023. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.

Die Umlage erhöht sich jeweils um den %-Satz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres

## **§ 3 Amtshandlungen**

Für Amtshandlungen nach dem PStG und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz erhoben. Die Kosten für Amtshandlungen, die die Stadt Friedberg für die Gemeinde Ried gemäß dieser Vereinbarung übernimmt, fließen der Stadt Friedberg zu.

Die Befugnis der Gemeinde Ried, die Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten zu bestellen, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Diese sind berechtigt, Trauungen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der Gemeinde Ried durchzuführen.

## **§ 4 Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen. Gemäß Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der beteiligten Kommunen aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder eine der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige untere Aufsichtsbehörde.

## **§ 5 Vertragsänderungen, salvatorische Klausel**

1. Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Beide Vertragsparteien und das Landratsamt Aichach-Friedberg erhalten je eine Ausfertigung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit dem 01. Februar 2023 in Kraft

### **Stadt Friedberg**

Friedberg, den 09.12.2022

gez.

.....  
Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

### **Gemeinde Ried**

Ried, den 09.01.2023

Gez.

.....  
Erwin Gerstlacher, Erster Bürgermeister



## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht

Genehmigung des Antrages von Herrn Benno Rieger und Frau Daniela Rieger, Afrastr. 9, 86415 Mering - St.-Afra zur Errichtung eines Wintergartens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 6086 der Gemarkung Mering.

Mit Bescheid vom 16.01.2023 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Wintergartens auf dem Grundstück Flur-Nr. 6086 der Gemarkung Mering wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 16.01.2023 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-318) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Stefan Schradi

---

## Bekanntmachung des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried; Entschädigungssatzung für den Schulverband Adelzhausen - Tödtenried

### BEKANNTMACHUNG

Der Schulverband Adelzhausen-Tödtenried hat am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen.

**Entschädigungssatzung  
für den Schulverband Adelzhausen - Tödtenried**

Satzungstext:

**Entschädigungssatzung  
für den Schulverband Adelzhausen - Tödtenried**

Auf Grund der Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Adelzhausen folgende

**Satzung:**

**Tätigkeit der ehrenamtlichen Schulverbandsmitglieder;  
Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Schulverbands.
- (2) Die Mitglieder des Schulverbands, die Erste Bürgermeister sind, erhalten als Entschädigung für Ihre Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz Ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (3) Die weiteren ehrenamtlichen Schulverbandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Schulverbands.
- (4) Die ehrenamtlichen Schulverbandsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**Auszahlung der Entschädigung**

- (1) Das Sitzungsgeld wird jährlich abgerechnet.
- (2) Die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und die Reisekosten nach § 1 Abs. 4 werden auf Antrag gewährt.

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adelzhausen, den 26.06.2018

gez.  
Lorenz Braun, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

=====

Diese Satzung wurde am 27.06.2018 in der Gemeindekanzlei in Adelzhausen, Aichacher Straße 12, 86559 Adelzhausen, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.06.2018 angeheftet und am 13.07.2018 wieder entfernt.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Zusätzlich liegt die Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

---

**Bekanntmachung des Schulverbandes Eurasburg; Entschädigungssatzung für den Schulverband Eurasburg**

**BEKANNTMACHUNG**

Der Schulverband Eurasburg hat am 22.06.2018 folgende Satzung beschlossen.

**Entschädigungssatzung  
für den Schulverband Eurasburg**

Satzungstext:

## **Entschädigungssatzung für den Schulverband Eurasburg**

Auf Grund der Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Eurasburg folgende

### **Satzung:**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Schulverbandsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Schulverbands.
- (2) Die Mitglieder des Schulverbands, die Erste Bürgermeister sind, erhalten als Entschädigung für Ihre Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz Ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (3) Die weiteren ehrenamtlichen Schulverbandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **25,00** Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Schulverbands.
- (4) Die ehrenamtlichen Schulverbandsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **Auszahlung der Entschädigung**

- (1) Das Sitzungsgeld wird jährlich abgerechnet.
- (2) Die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und die Reisekosten nach § 1 Abs. 4 werden auf Antrag gewährt.

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eurasburg, den 23.07.2018

gez.  
Paul Reithmeir,  
1. Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

#### Bekanntmachungsvermerk

=====

Diese Satzung wurde am 02.08.2018 in der Gemeindekanzlei in Eurasburg, Schulstraße 4, 86495 Eurasburg, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.08.2018 angeheftet und am 03.09.2018 wieder entfernt.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Zusätzlich liegt die Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

---

### **Bekanntmachung des Schulverbandes Sielenbach; Entschädigungssatzung für den Schulverband Sielenbach**

#### **BEKANNTMACHUNG**

Der Schulverband Sielenbach hat am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen.

#### ***Entschädigungssatzung für den Schulverband Sielenbach***

#### Satzungstext:

#### **Entschädigungssatzung für den Schulverband Sielenbach**

Auf Grund der Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Sielenbach folgende

## **Satzung:**

### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Schulverbandsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Schulverbands.
- (2) Die Mitglieder des Schulverbands, die Erste Bürgermeister sind, erhalten als Entschädigung für Ihre Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz Ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (3) Die weiteren ehrenamtlichen Schulverbandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **25,00** Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Schulverbands.
- (4) Die ehrenamtlichen Schulverbandsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **Auszahlung der Entschädigung**

- (1) Das Sitzungsgeld wird jährlich abgerechnet.
- (2) Die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und die Reisekosten nach § 1 Abs. 4 werden auf Antrag gewährt.

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sielenbach, den 23.07.2018

gez.  
Martin Echter,  
1. Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

#### **Bekanntmachungsvermerk**

=====

Diese Satzung wurde am 02.08.2018 in der Gemeindekanzlei in Sielenbach, Schwaigstraße 16, 86577 Sielenbach, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.08.2018 angeheftet und am 03.09.2018 wieder entfernt.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Zusätzlich liegt die Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.